



Die Technische Hochschule Ulm bietet seit dem Wintersemester 2001 / 2002 in Zusammenarbeit mit



ein Wahlfach bzw. eine Zusatzqualifikation KFZ-Sachverständigenwesen an.



Im Rahmen des KFZ-Sachverständigenwesens werden insgesamt fünf Module angeboten, von denen vier für eine Anerkennung des Wahlfachs / der Zusatzqualifikation erforderlich sind.

Jeder Modul umfasst vier Semesterwochenstunden
(das sind bei vier Unterrichtseinheiten pro Termin 12 Termine pro Semester)
und bringt bei erfolgreichem Abschluss fünf ECTS.

Für ein Zeugnis sind also 20 ECTS erforderlich.



Der WiSo-Modul Recht findet (seit 2014) im Sommersemester statt und entstand im Wesentlichen aus den bisherigen Veranstaltungen Recht 1 (WS) und Recht 2 (SS).

Hier geht es um rechtliche Grundlagen und Vorschriften, die den Staat, Organisationen oder Personen und ihr Verhältnis untereinander betreffen. Hier natürlich mit Schwerpunkt Sachverständigenrecht mit Streifzügen in die Straf- und Zivilprozessordnungen und das Versicherungsrecht.

Referenten sind Frau Dröfke (DEKRA Hauptverwaltung) und Herr Roeßner (Rechtsanwalt in München)



Der TWP-Modul Fahrzeuge, Vorschriften und Technik findet im Wintersemester statt.

Er entstand im Wesentlichen aus der früheren Veranstaltung „Zulassung und Überwachung von Kraftfahrzeugen“, wurde aber um einen technischen Block „Bau- und Betrieb“ und das Umfeld der „Tätigkeit des Sachverständigen“ (im hoheitlichen Bereich) erweitert.

Hier geht es um rechtliche Grundlagen und Vorschriften, die die Zulassung und Überwachung von Fahrzeugen betreffen, sowie um technische Zusammenhänge und Prüftätigkeiten.

Referent ist Herr Ziegengeist.

Modul III: Schadengutachten und Bewertungen

KFZ-Sachverständigenwesen
Modulbeschreibungen



THU
Technische
Hochschule
Ulm

Der TWP-Modul Schadengutachten und Bewertungen findet im Wintersemester (seit 2013 / 2014) statt.

Er entstand im Wesentlichen aus der gleichnamigen bisherigen Veranstaltung, wobei aber der Nutzfahrzeugteil ins gleiche Semester verlegt wurde.

Hier geht es um die wirtschaftliche Beurteilung von Fahrzeugzuständen und Schäden, sowie sach- und fachgerechte Reparaturmaßnahmen. Dazu werden auch Grundkenntnisse zu Karosserie, Verglasung und Lackierung vermittelt.

Referenten sind die Herren Aßfalg, Acker und Lutz.

Modul IV: Analytische Gutachten

KFZ-Sachverständigenwesen
Modulbeschreibungen



THU
Technische
Hochschule
Ulm

Der TWP-Modul „Analytische Gutachten“ findet seit 2013 im Sommersemester statt.

Er entstand im Wesentlichen aus den Veranstaltungen „Rekonstruktion von Straßenverkehrsunfällen“ und „Analysen zur Schadenursache“.

Hier geht es um Verkehrsüberwachung, Ladungssicherung, unfallursächliche technische Mängel, Verkehrsunfallrekonstruktion und Vermeidbarkeit, um die Gestaltung von Gutachten, sowie um die Ursachenermittlung von Aggregate- und Brandschäden.

Referent ist Herr Ziegengeist



Der TWP-Modul Fahrzeugsicherheit und Biophysik wird im Wintersemester ohne Mitwirken von DEKRA von der Technischen Hochschule Ulm angeboten.

Hier geht es darum, wie Kraftfahrzeuge unter Berücksichtigung der Eigenheiten des menschlichen Körpers sicher gestaltet und im Falle eines Unfalls die Verletzungsgefahr minimiert werden kann.

Referenten sind Frau Boin, Herr Dierks und Herr Groner



Wozu braucht man überhaupt Sachverständige?

... um Laien in der Sache fachlichen Beistand zu geben.

Wie kann man die Aufgaben eines Sachverständigen allgemein definieren?

Ermitteln fach- und sachgerechter Antworten
auf Fragestellungen eines Laien
und
für diesen verständliche Formulierung der Ergebnisse.



Begriff

Definition

**Sachverständiger
(Hier nur KFZ-
Sachverständiger)**

kann sich jeder nennen, es gibt kein einheitliches Berufsbild, keine einheitliche Definition, keinen Schutz der Berufsbezeichnung und nur eingeschränkt gültige Anforderungen innerhalb verschiedener Interessengruppen.

**öffentlich bestellter
und vereidigter
Sachverständiger**

von den Industrie- und Handelskammern nach Bedarf bestellte Sachverständige, die durch Arbeitsproben und in einer Prüfung spezielle Kenntnisse in ihrem Fachgebiet nachweisen müssen. Die Vereidigung erfolgt einmal pauschal, erspart also eine Vereidigung im jeweiligen Einzelfall.

**amtlich
anerkannter
Sachverständiger**

diesen Begriff gibt es nur im Zusammenhang mit der Tätigkeit als KFZ-Sachverständiger an einer "Technischen Prüfstelle". Die Anforderungen an den aaS sind im KFZSachVG geregelt. Der aaS muß eine staatliche Prüfung ablegen.



Begriff

Definition

**Technische
Prüfstelle**

Die Institution, die von der jeweiligen Landesregierung mit der Begutachtung von Fahrzeugen im Hinblick auf die Zulassungsfähigkeit und die regelmäßige Überwachung beauftragt ist. Die TPn sind zu den entsprechenden Tätigkeiten verpflichtet. In der Regel (mit Ausnahmen in NRW und Berlin) gibt es nur eine TP pro Bundesland. In den westlichen Bundesländern sind das die TÜVe, in den fünf "neuen", östlichen Bundesländern stellt DEKRA die TP

**amtlich anerkannte
Überwachungs-
organisation**

Institution, die - wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt - von der jeweiligen Landesregierung ermächtigt wird, hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der KFZ-Überwachung durchzuführen. Die aaÜOen dürfen also die entsprechenden Tätigkeiten durchführen, sind dann aber für Zuverlässigkeit und regelmäßige Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter (PlaaÜO) verantwortlich. Beispiele für aaÜOen sind:
DEKRA (Westen), TÜV (Osten), GTÜ, KÜS, GTS u.a.



Geschwindigkeitsüberwachung

Messprinzipien:

Weg-Zeit-Messung, Lichtschranken, Induktions- oder Piezo-Schleifen, Nachfahren

Lasermessung, Entfernungsänderung pro Zeiteinheit, Laufzeit von Lichtimpulsen mit Handmessgeräten oder Scannern

Radarmessung, Dopplereffekt von elektromagnetischer Strahlung

Rotlichtüberwachung

Abstandsüberwachung

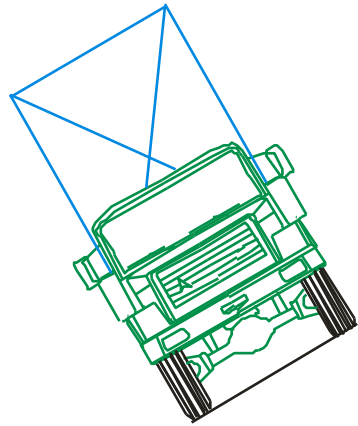
Sonstige Überwachung:

Lenk- und Ruhezeiten, EG-Kontrollgerät, digitaler Tachograph

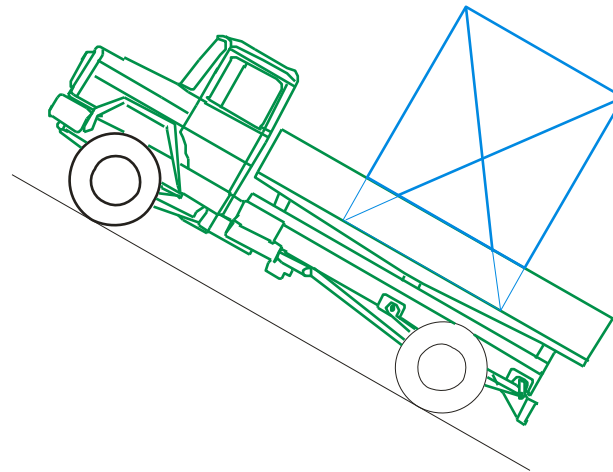
Überladung, Wiegeproblematik

Ladungssicherung

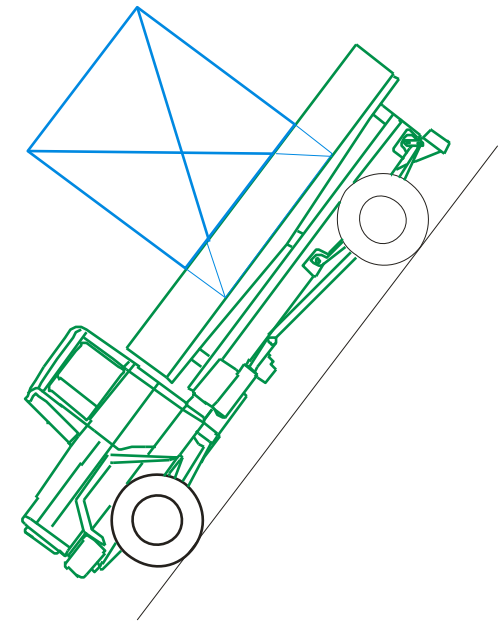
Anforderungen an die Ladungssicherung



"0,5 g zur Seite"
entspricht 30°
Schräglage



"0,5 g nach hinten"
entspricht 30° Steigung



"0,7 g nach vorne"
entspricht 53° Gefälle

Erlöschen der BE? (Betriebserlaubnis)

KFZ-Sachverständigenwesen
Modulbeschreibungen



THU
Technische
Hochschule
Ulm



Für die beiden in der polizeilichen Ordnungswidrigkeiten-Anzeige dokumentierten Veränderungen am PKW des Betroffenen liegt jeweils eine Allgemeine Betriebserlaubnis gemäß § 22 StVZO (Teile-**ABE**) vor.

Die veränderten Teile stimmen hinsichtlich der Kennzeichnung mit den jeweiligen **ABE** überein. Hinweise darauf, dass eine der in den **ABE** vorgegebenen Auflagen nicht erfüllt wurde, liegen nicht vor.

Die Teile-**ABE 48696** für die Rad-/ Reifenkombination lässt eine Kombinationsmöglichkeit mit einem veränderten Fahrwerk unter dem Vorbehalt einer gesonderten Beurteilung offen.

Aus der Teile-**ABE 91390** für die Tieferlegung lässt sich ableiten, dass gegen eine Kombination der Fahrwerksänderung mit der Rad-/ Reifenkombination im vorliegenden Fall keine Bedenken bestehen.

Damit sind aus Sicht des Unterzeichners alle Bedingungen für eine zulässige Kombination der dokumentierten Änderungen am Fahrzeug des Betroffenen erfüllt.

Eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ist nicht zu erwarten.

Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs ist nicht erloschen.

Was ist passiert und warum? Vermeidbarkeit?

KFZ-Sachverständigenwesen
Modulbeschreibungen



THU
Technische
Hochschule
Ulm



K-D Ziegengeist